

GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus Konradstr. 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch



Olten, Dezember 2024

Kantonsrat SO
Parlamentdienste,
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung zur «Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft»

Sehr geehrter Herr Lupi, sehr geehrter Herr Ballmer,

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zum Vernehmlassungsentwurf um die Stellvertretung bei Mutterschaft im Kantonsrat umzusetzen, zu äussern.

Wir sind sehr erfreut, dass sowohl auf Bundes- als auch kantonaler Ebene der Missstand, der Mütter gegenüber Vätern benachteiligt beseitigt wurde. Wir hätten uns gewünscht, dass in diesem Schritt analog zur Lösung im Kanton Aargau nicht nur die Abwesenheit Mutter nach der Geburt eines Kindes geregelt würde, sondern auch andere Abwesenheiten wie beispielsweise Elternschaft, Adoption, Aufnahme eines Pflegekindes, längere (berufliche) Auslandsaufenthalte, längere Rekonvaleszenzphasen z.B. nach Operationen und Unfällen, etc.. Wir akzeptieren jedoch, dass dies im Kantonsrat nicht dem Wunsch einer Mehrheit entsprach und fokussieren uns des Weiteren auf die vorliegende Regelung der Abwesenheit der Mutter nach der Geburt eines Kindes.

Die GRÜNEN stehen hinter dem Anliegen des Auftrags von Sarah Schreiber, dass die Neuregelung der Erwerbsersatzordnung im Falle von Mutterschaft keinen Druck von Seiten der Fraktionen auslösen darf am Ratsbetrieb teilnehmen zu müssen. Wir begrüssen daher sehr die pragmatische Stellvertreterregelung wie sie im Vernehmlassungsentwurf beschrieben wird.

Wir bedauern hingegen sehr, dass dies in Kombination mit der Änderung von Art. 16d Abs. 3 EOG weiterhin zu einer systematischen Benachteiligung von Frauen führt. So können mit der Schaffung einer Stellvertreterlösung auf kantonaler Ebene Mütter nach wie vor nicht selber entscheiden ob sie am Ratsbetrieb teilnehmen möchten oder nicht. Sobald eine Stellvertreterregelung in Kraft tritt muss diese in Anspruch genommen werden, um nicht wie bisher den Anspruch auf Erwerbsersatz zu verlieren.

Damit ist das Ziel der Vorlage, nämlich die Einführung einer freiwilligen Stellvertreterlösung, nicht umgesetzt. Die gesetzlichen Änderungen auf nationaler Ebene führen dazu, dass die Stellvertreterregelung in Anspruch genommen werden MUSS, sofern sie auf den Erwerbssatz aus der primären Tätigkeit angewiesen ist.

Die GRÜNEN sehen das zwar als minime Verbesserung des Status Quo, jedoch nicht als den angestrebten Zustand der Wahlfreiheit von Müttern individuell zu entscheiden ob eine Teilnahme am Ratsbetrieb für sie machbar und gewünscht ist. Es zeigt sich wie bereits bei der ursprünglichen gesetzlichen Regelung, dass diese einzig auf den Ratsbetrieb auch Bundesebene ausgerichtet ist und nur ungenügend abbildet, dass die Häufigkeit und Dauer von Sitzungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sich ganz anders darstellt als national. Zudem wird auch nicht berücksichtigt, dass das Einkommen auf kantonaler und kommunaler Ebene in keinsten Weise als existenzsichernd betrachtet werden kann.

Trotz diesem erneut unbefriedigenden Zustand der mit Inkrafttreten von Art 16d Abs 3 EOG in Kombination mit der kantonalen Stellvertreterlösung geschaffen wird, überwiegen aus Sicht der GRÜNEN die Vorteile gegenüber den Nachteilen einer Stellvertreterlösung.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen äussern wir uns im Folgenden gerne zu den Details der Vorlage.

Beschlussesentwurf 1, Art. 66 Abs. 2 (neu)

Wie bereits einleitend geschrieben bedauern die GRÜNEN sehr, dass die Stellvertreterregelung auf den einzigen Fall der Mutterschaft beschränkt bleibt. Aus unserer Sicht würde der besseren Vereinbarkeit eines politischen Amtes mit Beruf und Familie besser Rechnung getragen, wenn hier ein breiteres Spektrum von Abwesenheitsgründen abgedeckt wäre.

Wir begrüßen jedoch sehr, dass der Zeitpunkt zu dem die Stellvertretung einberufen werden kann, nicht mit dem Geburtstermin festgelegt wird. Gerade wenn vor der Geburt auf ärztliche Anordnung längere Bettruhe notwendig ist, ist dies eine Erleichterung, wenn bereits in der Schwangerschaft eine Stellvertreterregelung in Kraft treten kann.

Beschlussesentwurf 2, §2^{bis} (neu), Absatz 1:

Während die GRÜNEN die eine Maximaldauer der Stellvertretung von 12 Monaten befürworten, so sehen sie die minimale Dauer von drei Monaten kritisch. Ziel einer Stellvertretung ist aus unserer Sicht nicht zwingend eine Vollwertige Vertretung, sondern der Erhalt des Stimmverhältnisses im Rat. Dies ist auch dann relevant, wenn eine Vertretung nur für beispielsweise zwei Monate gewünscht ist. Auch im Sessionsrhythmus ist es durchaus möglich, dass bereits bei einer zweimonatigen Vertretung zwei Sessionen betroffen sind und damit ein wesentlicher Nachteil entsteht, wenn keine Stellvertretung in Kraft ist. Dies betrifft insbesondere die drei

Sessionen im November, Dezember und Januar in die auch die politisch äusserst wichtigen Budgetdebatten fallen.

Da im Kontext der gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene sowieso eine Stellvertretung über die gesamte Dauer des Mutterschaftsurlaubs in Anspruch genommen werden muss, ist eine Anpassung der minimalen Dauer hinfällig. Sie wäre jedoch aus Sicht der GRÜNEN begrüssenswert, sollte sich an der nationalen gesetzlichen Grundlage dereinst weitere Anpassungen ergeben.

Beschlussesentwurf 2, §2^{bis} (neu), Absatz 2:

Die GRÜNEN befürworten die Anpassung gegenüber dem Auftragstext so, dass auch eine Stellvertretung in Anspruch genommen werden kann, wenn die erste nicht gewählte Person auf der Parteiliste – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung steht. Dass dies analog dem amtlichen Nachrückverfahren geregelt wird scheint die pragmatische Lösung, die aus unserer Sicht auch dem Willen des Kantonsrats entspricht.

Beschlussesentwurf 2, §2^{bis} (neu), Absatz 3:

Die GRÜNEN regen an, dass für die Regelung der Stellvertretung in Kommissionen, unabhängig davon ob die Stellvertretung durch die neue Person oder ein bisheriges Fraktionsmitglied ausgeübt wird, die Ratsleitung den Einsatz auch in einem Zirkularbeschluss bzw. einer Onlinesitzung bestimmen kann. So ist sichergestellt, dass eine Teilnahme der Stellvertretung unmittelbar erfolgen kann, da gerade Kommissionssitzungen auch ausserhalb der Sessionstage stattfinden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Vereidigung vor dem Kantonsratspräsidium unmittelbar erfolgen kann um Lücken in der Vertretung auszuschliessen.

Beschlussesentwurf 2, §2^{ter} (neu), Absatz 1:

Die GRÜNEN sehen hier die Problematik, dass insbesondere bei der Möglichkeit einer Vertretung vor der Geburt, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebt wird, nicht sichergestellt ist, dass der zweimonatige Vorlauf eingehalten werden kann. Gerade gesundheitliche Gründen für einen früheren Zeitpunkt der Vertretung können in der Regel nicht vorausgeplant werden. Die GRÜNEN sind der Meinung, dass dies nicht zum Nachteil der werdenden Mutter bzw. der Partei sein darf und regen eine Ausnahmeregelung für den Fall von ungeplanter frühzeitiger Stellvertretung aus gesundheitlichen Gründen an.

Beschlussesentwurf 2, §2^{ter} (neu), Absatz 3:

Beim Fall einer Vertretung über die Legislaturgrenze hinweg kann es aus Sicht der GRÜNEN zu unschönen Ergebnissen kommen, wenn die Mutterschaft bzw. Stellvertretung sehr kurz vor dem Legislaturwechsel eintritt. Somit hätte in diesem Fall die Mutter keine Möglichkeit die ordentliche Stellvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Grünen regen daher an, dass nach der konstituierenden Sitzung erneut eine Stellvertreterregelung aufgesetzt werden kann, wobei für die Berechnung der Maximaldauer, die Abwesenheit auch vor dem Legislaturwechsel berücksichtigt werden soll. Somit müsste die Fraktion zumindest nur für die konstituierende Sitzung auf ein Fraktionsmitglied verzichten.

Auch die Fortsetzung der Stellvertretung im Fall, dass der oder die StellvertreterIn zum ordentlichen Ratsmitglied wird, soll so geregelt werden, dass die gesamte Abwesenheitsdauer berücksichtigt wird. Eine Fortführung soll auch dann möglich sein, wenn die restliche Abwesenheitsdauer nicht mehr der minimalen Frist von drei Monaten entspricht. Auch hier würde dies sonst zu einer Ungleichbehandlung der Fraktionen führen.

Beschlussesentwurf 2, §20, Absatz 2 (neu):

Die GRÜNEN unterstützen diese Regelung sofern sichergestellt ist, dass die Entscheidung der Ratsleitung unmittelbar erfolgen kann z.B. per Zirkularbeschluss oder Online Sitzung.

Soweit die Anmerkungen und Anregungen der GRÜNEN. Wir würden es zudem begrüßen, wenn sich der Regierungsrat erneut kritisch äussern würde zur neuen nationalen Regelung. Diese führt nach wie vor zu einer Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern und beseitigt nicht den Missstand, der zur initialen Debatte geführt hat.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNE Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Präsidentin GRÜNE Kanton Solothurn

Für Rückfragen:

Anna Engeler, Fraktionspräsidentin GRÜNE Kanton Solothurn, 078 864 03 43, annaengeler@mailbox.org